



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 117/2023
21.11.2023
Az: 062.35:2024
Bearbeiter: S. Kimmich

TOP Nr. 4 Bürgermeisterwahl 2024

Anlagen: 1. Stellenausschreibung Bürgermeisterwahl
2. Regularien für die Bewerbervorstellung zur Bürgermeisterwahl 2024
3. Regelungen zur Wahlwerbung Bürgermeisterwahl 2024

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:
GRS 26.09.2023

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt,

- den Termin für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kürnbach auf Sonntag, den 03.03.2024 festzulegen. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den 24.03.2024 statt.
- die Veröffentlichung der Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kürnbach am Freitag, den 08.12.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in den Badischen Neuesten Nachrichten.
- den Text für die Stellenausschreibung gem. Anlage 1.
- das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl auf Montag, den 05.02.2024 festzulegen.
- für den Gemeindewahlausschuss folgende Personen in folgender Funktion zu wählen:
Tatjana Mohr (Vorsitzende des GWA) Dr. Walter Haag (Stv. Vorsitzender des GWA)
Silvia Nuber (Beisitzerin) Jürgen Hamann (Stv.)
Michael Steinmetz (Beisitzer) Günter Simmel (Stv.)
Nadine Schlagentweith (Beisitzerin) Florian Jenz (Stv.)
Sabine Kimmich (Schriftführerin) Gabriele Zieger (Stv. Schriftführerin)
- Eine öffentliche Bewerbervorstellung findet am Donnerstag, 15.02.2024 und Montag, 19.02.2024 um 19 Uhr in der TSV-Halle statt, wenn mindestens ein Bewerber (m/w/d) daran teilnehmen möchte. Für die Durchführung der Veranstaltung werden die in der Anlage 2 dargestellten

Regularien festgelegt. Der Gemeindevwahlausschuss wird beauftragt, eventuell notwendige Anpassungen und Ergänzungen in den Regularien in eigener Zuständigkeit festzulegen.

7. die Regularien zur Wahlwerbung für die Bürgermeisterwahl 2024 gem. Anlage 3.

II. Sachstandsbericht

Die Amtszeit von Bürgermeister Armin Ehart endet am 30.04.2024.
Durch den Gemeinderat sind deshalb folgende Regularien zu beschließen:

Zeitpunkt der Wahl

Gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindevwahlordnung (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen – also bis 31.03.2024. Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt. Es wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterwahl am 03.03.2024 durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Es wird vorgeschlagen, eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am 24.03.2024 durchzuführen.

Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 S. 1 GemO). Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger sowie in den Badischen Neuesten Nachrichten (BNN). Es wird vorgeschlagen, die Stellenausschreibung am Freitag, 08.12.2023 im Staatsanzeiger BW und den BNN zu veröffentlichen. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger. Über die Form und den konkreten Inhalt der Stellenausschreibung machen die Gesetze und Verordnungen keine abschließenden Vorgaben. Der beigefügte Entwurf der Stellenausschreibung ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden (Anlage 1).

Ende der Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag (vierter Montag vor dem Wahltag) (§ 10 Abs. 1 KomWG). Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf den 05.02.2024 festzulegen.

Gemeindevwahlausschuss

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist grundsätzlich der Bürgermeister bzw. seine regulären Stellvertreter. Die Beisitzer und Stellvertreter sind in gleicher Zahl durch den Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen. Der Schriftführer und eventuelle Hilfskräfte werden durch den Bürgermeister bestellt.

Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wurde die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besetzung der Beisitzer und Stellvertreter zu unterbreiten. Hieraus resultiert die folgende Besetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Funktion	Person
Vorsitzende/r	Tatjana Mohr (1. Bürgermeisterstellvertreterin)
Stellvertretende/r Vorsitzende/r	Dr. Walter Haag (2. Bürgermeisterstellvertreter)
Beisitzer/in	Silvia Nuber
Stellvertretende/r Beisitzer/in	Jürgen Hammann
Beisitzer/in	Michael Steinmetz
Stellvertretende/r Beisitzer/in	Günter Simmel
Beisitzer/in	Nadine Schlagentweith
Stellvertretende/r Beisitzer/in	Florian Jenz
Schriftführerin	Sabine Kimmich
Stv. Schriftführerin	Gabriele Zieger

Die Mitglieder des Gremiums sind zur **unparteiischen Wahrnehmung** des Amtes verpflichtet.

Vorstellung der Bewerber

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, die Gelegenheit geben, sich in öffentlicher Versammlung vorzustellen. Hierbei sind unbedingt die Grundsätze der Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu wahren. Über die Bewerbervorstellung entscheidet nach § 47 Abs. 2 GemO der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Der Gemeinde ist kein freies politisches Ermessen eingeräumt. Hat sich die Gemeinde für die Durchführung einer öffentlichen Versammlung entschieden, müssen zugelassenen Bewerbern die gleichen Vorstellungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Als Anlage zu dieser Vorlage ist eine Aufstellung beigefügt, welche Regularien für die Durchführung der Bewerbervorstellung gelten könnten (Anlage 2).

In den Regularien ist während der offiziellen Veranstaltung ein Verbot für Foto-, Video- und Audioaufzeichnungen vorgesehen (Ziff. 10). Die Regelung betrifft nur die Zeitdauer der offiziellen Veranstaltung. Vor Beginn und nach Schluss der Veranstaltung besteht die Möglichkeit, unter Wahrung der Bildrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Aufnahmen vorzunehmen und Interviews mit den Kandidaten durchzuführen. Ferner dürfen selbstverständlich die Vertreter der Medien an der Veranstaltung teilnehmen und hieraus im Nachgang berichten. Möglichkeiten zu Fotoaufnahmen etc. sind vor und nach der Veranstaltung gegeben. Diese Einschränkung in der Bildbeschaffung während der Dauer der Veranstaltung wird in der Abwägung als hinnehmbar und geboten gegenüber dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewertet. Zudem dient diese Entscheidung der Vermeidung möglicher Rechtsverstöße aufgrund von Aufzeichnung von Äußerungen Dritter, die in den Informationsveranstaltungen zu Wort kommen und einer Aufzeichnung in Ton und Bild nicht zugestimmt haben. Die Gemeindeverwaltung hat hier ihr Ermessen dahingehend ausgelegt, ein Film- und Fernsehverbot generell, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kandidatinnen und Kandidaten, der Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter und der Bürgerinnen und Bürger als auch zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Veranstaltungen auszusprechen und diese Persönlichkeitsrechte höher bewertet. Es scheint sinnvoll, den Gemeindevwahlausschuss damit zu beauftragen, eventuell notwendig werdende Anpassungen an diesen Regularien in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Bei den vergangenen Bürgermeisterwahlen wurden öffentliche Kandidatenvorstellungen durchgeführt. Es wird vorgeschlagen, zwei öffentliche Bewerbervorstellungen durchzuführen, da die Kapazitäten der TSV-Halle begrenzt sind. Unter Berücksichtigung der Faschingsferien im Zeitraum vom 12. bis 16.02.2024, des Wahlzeitraums der Briefwähler sowie der sonstigen Hallenbelegungen eignen sich für die öffentliche Bewerbervorstellung Donnerstag, 15.02.2024 und Montag, 19.02.2024.

Wahlwerbung

Im Vorfeld der Bürgermeisterwahl empfiehlt es sich, einige Regeln zum Thema Wahlwerbung zu definieren. Ein entsprechender Entwurf ist der Anlage 3 beigefügt. Darin ist insbesondere das Thema Plakatierung aufgegriffen.